

Gemeinsame Stellungnahme der Samtgemeinde Zeven, Stadt Zeven und der Gemeinden Elsdorf, Gyhum und Heeslingen zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Landkreis Rotenburg (Wümme); Entwurf 2018

Zu dem mit Schreiben vom 22.11.2018 übersandten Entwurf des RROP 2018 und nach Durchsicht der Abwägung meiner Stellungnahme zu dem RROP-Entwurf 2017 nehme ich, auch für die Mitgliedsgemeinden Elsdorf, Gyhum, Heeslingen und Stadt Zeven wie folgt Stellung:

Zu 2.1 - Entwicklung der Siedlungsstruktur:

Ziffer 03:

Bezüglich der Aufnahme von Bockel als Standort zur Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten fiel Folgendes auf: In der Abwägung wurde dieser Anregung gefolgt, aber im aktuellen Entwurf (Stand: 15.11.2018) des RROP 2018 wurde dieses nicht berücksichtigt. Ich bitte daher um entsprechende Berücksichtigung.

Zu 2.2 - Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte:

Ziffer 01:

Im RROP werden ausschließlich die grundzentralen Verflechtungsräume dargelegt. Zusätzlich erstreckt sich der mittelzentrale Verflechtungsraum Zevens auf das gesamte Samtgemeindegebiet. Ich bitte darum, diesen Zusatz zu ergänzen.

Zu 4.1.2 - Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr:

Ich kann dieser negativen Abwägung nicht zustimmen und halte an meiner Einwendung zu diesem Punkt fest. Die EVB hält weiterhin an ihren SPNV-Strecken fest und stellt damit die Bedeutung der Bahnhöfe Zeven und Heeslingen als Schnittstellen zur Erreichbarkeit des ÖPNV heraus.

Wie aus der Begründung zu 2.1, Ziffer 01 hervorgeht, gehört zu der Infrastruktur zentraler Orte der ÖPNV, der durch die Siedlungsentwicklung und der damit verbundenen Bevölkerungszunahme mittels einer besseren Auslastung gestärkt werden soll. Dieser begrüßenswerten Aussage widerspricht Ihre negative Abwägung zu dem oben angeführten Punkt 4.1.2.

Ziffer 05:

Das unter Ziffer 05 neu aufgeführte Ziel der Erhaltung und der Ergänzung bzw. des Ausbaus des vorhandenen Radwegenetzes wird ausdrücklich befürwortet.

Zu 4.1.3 - Straßenverkehr:

Ziffer 01:

Das unter Satz 3 aufgeführte Erfordernis einer Neutrassierung der westlichen Ortsumgehung Zevens im Zuge der Bundesstraße 71 wird bereits im Bundesverkehrswegeplan als vorrangiger Bedarf eingestuft. Daher ist die Aufnahme in das RROP die logische Konsequenz und erhält meine ausdrückliche Befürwortung.

Zu 4.2 - Energie:

Allgemein ist es nicht nachvollziehbar, dass Flächen für Windenergie in der Vielzahl und Flächengröße ausgewiesen werden sollen, um eine vom Land Niedersachsen vorgegebene Quote zu erreichen. Diese Vorgaben lassen sich nicht auf eine beliebige Landschaft projizieren. Somit muss es möglich sein, dass der Landkreis Rotenburg (Wümme) aufgrund seiner räumlichen Gegebenheiten die vorgegebene Quote nicht vollständig erreichen kann. Nach wie vor sind sonstige Belange fachgerecht in die Abwägung einzustellen und nicht zugunsten von Vorrangflächen für Windenergie zu vernachlässigen.

Im Gebiet der Samtgemeinde Zeven sollen nach dem Entwurf des RROP fünf der insgesamt 16 Vorrangflächen für Windenergie ausgewiesen werden. Diese fünf Vorrangflächen machen mit einer Fläche von ca. 429 ha etwa 1,7% der gesamten Samtgemeindefläche aus. Im Gegensatz dazu werden auf Kreisebene im RROP 0,94% der gesamten Kreisfläche für Windenergie angesetzt. Ich stelle hieraus ein Ungleichgewicht für die Samtgemeinde Zeven im Vergleich zu anderen Gebietslagen fest.

Begründung 4.2 - Energie:

Ziffer 01:

Die angeführten Maße der Referenzanlagen mit 132 m Nabenhöhe, 136 m Rotordurchmesser und 200 m Gesamthöhe aus dem Windenergieerlasses (24.02.2016) sind veraltet und entsprechen nicht mehr der heutigen Anlagengeneration. Anlagen auf dem aktuellen Entwicklungsstand haben z.T. eine Gesamthöhe von bis zu 240 m. Ich weise daher darauf hin, dass die Maße der Referenzanlagen an die neueste Windkraftanlagengeneration angepasst werden muss.

Des Weiteren widerspreche ich der Änderung der Abstandszone für Windenergieanlagen zu Wohnhäusern von 1.000 m auf 400 m. Dies widerspricht dem Beschluss des Kreisausschusses vom 25.06.2013 zur Ermittlung der harten und weichen Tabuzonen für Windenergieanlagen. Der hierzu herangezogene Windenergieerlass aus dem Jahr 2016 stellt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) keine Verpflichtung, sondern eine Orientierungshilfe zur Abwägung dar. Dementsprechend ist eine Aufrechterhaltung der 1.000 m Abstandszone zu Wohnhäusern nach wie vor möglich.

Der pauschale Abstandswert von 400 m ist so gewählt, dass im Bereich des RROP eine hinreichende Anzahl von Standorten für WEA möglich sind, andererseits aber der Schutz der Bevölkerung im Hinblick auf die Auswirkungen von Windparks mit moderner, großer Anlagentechnik nicht mehr gewährleistet wird. Aus diesem Grund widerspreche ich der Änderung der Abstandzone zu Wohnhäusern und fordere ausdrücklich, dass der bisherige Abstand von 1.000 m beibehalten wird. Richtig wäre aufgrund der stark zunehmenden Gesamthöhe der Anlagen, die Abstände sogar zu vergrößern.

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb diese Änderung nicht schon im Entwurf 2017 enthalten war, sondern erst kurz vor Abschluss des Verfahrens hinzugefügt wurde. Das die Änderung begründende Windenergieerlassungsdokument ist bereits seit Februar 2016 in Kraft und hätte bereits frühzeitig in das RROP aufgenommen werden müssen, um eine hinreichende Auseinandersetzung mit der Thematik gewährleisten zu können.

Potenzialfläche Nr. 27 Bereich südlich der A1 bei Gyhum:

Die Abwägung bezieht sich auf die Annahme, dass sich die planerischen Voraussetzungen geändert haben, weil der Glindbach und die Wieste nicht mehr zu den Gebieten von landesweiter Bedeutung für Brutvögel gehören. Die Darstellungen seitens des NLWKN nehmen diese Ausweisung berechtigterweise weiterhin vor, weil Bestandsschwankungen in der Population des Schwarzstörches im Glindbusch keinen Anlass bieten, Nahrungsreviere in ihrer Bedeutung zurückzustufen bzw. aufzuheben. Der Landschaftsrahmenplan 2016 des Landkreises Rotenburg (Wümme) nimmt die gleichen Ausweisungen und damit verbundenen Vorgaben vor.

Bei dem Areal Glindbusch handelt es sich um ein FFH-Gebiet. Die NSG-Verordnung nimmt Bezug auf das Vorhandensein der Schwarzstörche. Der Schwarzstorch ist als prioritäre Art im Anhang 1 der „EU-Vogelschutzrichtlinie“ aufgelistet. Die Vorgaben der EU gebieten den guten Erhaltungszustand des Lebensraumes und der Vogelpopulation zu erhalten oder wiederherzustellen. In Managementplanungen sind die Maßnahmen darzustellen, wie ein guter Erhaltungszustand der Lebensräume wiederherzustellen ist. Managementplanungen zum Glindbusch und zur Schwarzstorchpopulation sind hier nicht bekannt. Eine Inanspruchnahme des ausgewiesenen Bereiches für Windenergie würde das Tötungsrisiko für diese prioritäre Art signifikant erhöhen (OVG Lüneburg, Urteil vom 12.11.2008 - 12 LC 72/07). Ich fordere daher nachdrücklich, aufgrund der EU-Vorgaben, von dieser Ausweisung Abstand zu nehmen.

Potenzialfläche Nr. 25a Bereich Zeven-Wistedt:

Für diesen Planungsbereich wird dargestellt, dass das vorherige Ausschlusskriterium Nahrungshabitat Schwarzstorch (Stand März 2017, Bewertung NLWKN) nicht mehr zutrifft. Die Schlussfolgerung, dass dieser Bereich nun planerischen Überlegungen zur Verfügung stehe, ist vorschnell und missachtet die Vorgaben der EU, das Nahrungshabitat für den Schwarzstorch weiterhin zu erhalten. Der Landschaftsrahmenplan 2016 des Landkreises Rotenburg (Wümme) stellt ähnliche Vorbehalte dar. Wie für die obige Potenzialfläche Nr. 27 Bereich südlich der A1 bei Gyhum ausgeführt, ist keine Managementplanung bekannt, in der aufgezeigt wird, wie ein guter Erhaltungszustand der Schwarzstorchpopulation erreicht werden kann. Ich fordere daher nachdrücklich, aufgrund der EU-Vorgaben, von dieser Ausweisung Abstand zu nehmen.

Begründung 3.2.4 - Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz:

Ziffer 02:

Die dargelegten Kläranlagenstandorte (u.a. Zeven und Elsdorf) sind, anders als unter Ziffer 02 geschrieben, in den mir vorliegenden Unterlagen zeichnerisch nicht dargestellt.

Ziffer 06, Satz 1:

Die Überschwemmungsgebiete der Unteren und Oberen Oste sind, anders als unter Ziffer 06, Satz 1 geschrieben, in den mir vorliegenden Unterlagen zeichnerisch nicht dargestellt.

Ziffer 06, Satz 2:

Die Kategorie Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit (HQ200) ist uns nicht bekannt. Laut NLWKN und einschlägiger Fachliteratur stellen HQ100 und HQextrem die Hochwasserereignisse mit der höchsten Eintrittswahrscheinlichkeit dar. Aus diesem Grund ist es mir als Träger der Bauleitplanung, anders als im RROP gefordert, nicht möglich diesen Aspekt bei unseren Planungen zu berücksichtigen. HQ200 bedarf einer ausführlichen Erläuterung und fachgerechten Herleitung unter Verweis auf etwaige Quellen, um eine Berücksichtigung überhaupt erst zu ermöglichen. Ich widerspreche daher der Änderung von HQextrem hin zu der neu geschaffenen Eintrittswahrscheinlichkeit für Hochwasser HQ200.